

Fachbereich Tiefbau | Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 | 30159 Hannover

Dienstgebäude | Vordere Schönworh 14 | 30167 Hannover

Bearbeitet von **Herr Omelan**Zimmer **11****TELEFON** | 0511 168 31220**FAX** | 0511 168

Vermittlung | 0511 168 0

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
PF 4732
30047 Hannover

31252

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

20.7.09

66.12.40 Om

20.07.2009

PLAKATWERBUNG ZUR BUNDESTAGSWAHL 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. ERLAUBNIS

Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Hannover erteilen wir Ihnen hiermit nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis,

vom 27.07.2009 bis 30.09.2009 (3 Tage nach dem Wahltermin) im Stadtgebiet Hannover Stelltafeln, Wahlplakate und -zettel bis zur Größe DIN A0 (84x120 cm) im öffentlichen Straßenraum aufzustellen oder anzubringen.

Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

- 1.1 Der Verkehr darf durch die Art der Anbringung nicht gefährdet werden. Die Stelltafeln und Plakate müssen mindestens 0,60 m vom Bordstein und mindestens 5,00 m von der Straßenecke entfernt sein. Falls ein Radweg vorhanden ist, sind bei Stelltafeln 0,30 m Sicherheitsabstand zum Radweg einzuhalten. Bei Plakattafeln über Geh- und Radwegen muss sich die Unterkante mindestens 2,20 m über dem Erdboden befinden.
- 1.2 Plakate und Zettel dürfen an Bauwerken, Masten, Gittern, Schaltkästen, Pfosten und Bäumen nicht angeklebt, angenagelt oder angeheftet werden. An Hauswänden, Mauern oder Zäunen darf Sichtwerbung nicht ohne Zustimmung des Eigentümers angebracht werden. Außerdem ist die Auflage unter 1.1 einzuhalten.
- 1.3 Sperrgitter an Gehwegen können zum Befestigen von Plakaten und Stelltafeln benutzt werden. Der Eckabstand von 5,00 m (siehe 1.1) ist aber einzuhalten.
- 1.4 Die Plakate dürfen die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen. An Pfosten mit Verkehrszeichen, an Ampelpfosten, Parkuhren, Leuchtsäulen und sonstigen Verkehrseinrichtungen

Bankverbindungen der Stadtkasse	BLZ	KONTO
Sparkasse Hannover	250 501 80	517 321
Postbank Hannover	250 100 30	15 305
NordLB	250 500 00	101 359 818
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	250 000 00	250 017 68

BIC	IBAN
SPKHDE2HXXX	DE53 2505 0180 0000 5173 21
PBNKDEFF	DE82 2501 0030 0000 0153 05
NOLADE2HXXX	DE56 2505 0000 0101 3598 18
MARKDEF1250	DE89 2500 0000 0025 0017 68

dürfen Plakate und Stelltafeln nicht angelehnt oder befestigt werden. Die Plakate dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen abbilden.

- 1.5 Tafeln sind so herzustellen und zu befestigen, dass sie durch Regen und Wind nicht verändert werden können. Ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind von Ihnen laufend zu kontrollieren. Mängel sind sofort zu beseitigen. Geben Sie bitte schriftlich nach Zustellung dieses Bescheides Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer einer Kontaktperson bekannt, die während der gesamten Dauer der Plakatwerbung durch Ihre Partei jederzeit angesprochen werden kann, wenn Wahlwerbung Ihrer Partei aus Sicherheits-, verkehrlichen oder sonstigen Gründen entfernt, befestigt oder an einem anderen Ort befestigt werden muss.
- 1.6 Sollten Plakate und Zettel an Masten von Leuchten angebracht werden, ist folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von Stelltafeln dürfen die lackierten bzw. verzinkten Oberflächen oder Pfosten und Gitter nicht beschädigt werden. Hängeschilder sind besonders sorgfältig und mit schonendem Material zu befestigen. Die an den Masten vorhandenen Klappen und Türen müssen für die Bedienung der Anlagenteile frei bleiben.
- 1.7 Tafeln der Größe DIN A0 müssen auf dem Erdboden aufstehen. Kleinere Tafeln dürfen an Masten bis zu 5,00 m Lichtpunkthöhe die Größe DIN A3 und an Masten über 5,00 m Lichtpunkthöhe die Größe DIN A1 nicht überschreiten, damit die Sicherheit gewährleistet ist. Die Anbringungshöhe der Plakate darf 3,50 m nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht weiter als 1,00 m an die Leuchtkörper heranreichen.
- 1.8 Durch das Anbringen von Werbetafeln dürfen Bäume, Pflanzen und Hecken nicht beschädigt werden.
- 1.9 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 des Bundeswahlgesetzes). In der Regel ist von dem Eingang zu dem Gebäude, in dem sich einer der Wahlräume befindet, ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten, in dem jede Wahlwerbung untersagt ist. Im Einzelfall kann ein größerer Abstand erforderlich sein, um eine Beeinflussung der Wähler zu unterbinden. Im Übrigen verweisen wir auf Punkt 2.6 der Hinweise.
- 1.10 Innerhalb von Gartenanlagen, in die ehemalige Friedhöfe einbezogen sind (Gartenfriedhof Warmbüchenstraße, St. Nikolaifriedhof ([Lange Laube]) sowie im Abstand von mindestens 50 m vor den Ein- und Ausgängen der allgemeinen Friedhöfe, darf aus Gründen der Pietät nicht geworben werden. **Ein Plakatieren im Bereich des jüdischen Mahnmals ist ebenfalls untersagt.**
- 1.11 **In der Leinstraße (von Karmarschstr. bis Schloßstr.) sowie im Bohlendamm und auf dem Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz darf nicht plakatiert werden.**
- 1.12 Inschriften auf Stoffbahnen oder Papier- bzw. Kunststofftransparenten dürfen nicht über öffentliche Straßen gespannt oder auf öffentliche Straßen angebracht werden und den Verkehr gefährden.
- 1.13 An allen Brücken über Straßen - unabhängig davon, in wessen Baulast diese stehen - ist Werbung nicht gestattet.
- 1.14 Auf Autobahnen und auf folgenden Kraftfahrstraßen und Straßen mit dem Charakter von Schnellstraßen muss aus Verkehrssicherheitsgründen jegliche Wahlwerbung unterbleiben:

Messe-Schnellweg von Stadtgrenze Altwarmbüchen bis Stadtgrenze Laatzen, **Kirchhorster Straße** zwischen Wendeschleife Stadtbahn Lahe und Stadtbahn **Altwarmbüchen**, **Südschnellweg**, **Frankfurter Allee**, **Westschnellweg** einschließlich Zu- und Abfahrt Herrenhausen, **Bremer Damm**, **Am Leineufer (B 6)** bis Stadtgrenze, **Bückerburger Allee (B 65)**, **Tönniesbergkreisel**, **Bundesstraße 65** zwischen Tönniesbergkreisel und Stadtgrenze Empelde, **Bundesstraße 65** zwischen Landwehrkreisel und Stadtgrenze Anderten/Ahlten, **Hamelner Chaussee (B 217)** bis Stadtgrenze Ronnenberg, **Landwehrkreisel**, **Ricklinger Kreisel**, **Deisterplatz** und **Schwanenburgkreuzung**.

- 1.15 Auf Wochen- und Krammarktplätzen muss jegliche fest angebrachte Sichtwerbung unterbleiben.
- 1.16 Mit Plakaten versehene Fahrzeuge und Kolonnen bis zu 5 (fünf) Fahrzeugen dürfen im Rahmen der verkehrlichen Vorschriften im Stadtgebiet fahren. Ausgenommen sind der Innenstadtring und die innerhalb dieses Ringes liegenden Straßen zu folgenden Zeiten: Montags bis freitags von 07.⁰⁰ Uhr bis 08.³⁰ Uhr, 11.³⁰ Uhr bis 14.⁰⁰ Uhr, 15.³⁰ Uhr bis 19.⁰⁰ Uhr, sonnabends von 07.⁰⁰ Uhr bis 08.³⁰ Uhr und 11.³⁰ Uhr bis 14.⁰⁰ Uhr. Der Innenstadtring wird von folgenden Straßen umschlossen: Hamburger Allee – Berliner Allee – Marienstraße – Aegidientorplatz – Friedrichswall – Leibnizufer – Brühlstraße – Königsworther Platz – Schloßwender Straße – Arndtstraße.
- 1.17 **Die Wahl- oder Plakattafeln sind spätestens am 30.09.2009 zu entfernen.** Die ordnungsgemäße Beseitigung ist von Ihnen zu überwachen und durch laufende eigene Kontrollen sicherzustellen. **Sollten die Wahl- und Plakattafeln nicht bis zu dem o.g. Termin abgebaut sein, werden diese durch einen Dritten auf Ihre Kosten entfernt.**

2. HINWEISE

- 2.1 Soweit Wahlwerbung im Rahmen dieser Erlaubnis zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung hiermit als erteilt.
- 2.2 **Bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis insbesondere gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Entfernung der Wahl- oder Plakattafeln wird hiermit die Ersatzvornahme der Beseitigung durch einen Dritten auf Ihre Kosten angedroht.**
- 2.3 Sie haften für alle Schäden, die Dritten durch Ihre Werbung entstehen. Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hannover sind ausgeschlossen.
- 2.4 Für den Einsatz von Lautsprecherwagen bitten wir, Ziffer 1.15 zu beachten. Beim Betrieb von Lautsprecherwagen wird empfohlen, zur Deckung des erhöhten Betriebsrisikos eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern nicht der Versicherer, bei dem für die Fahrzeuge die Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, ausdrücklich erklärt, dass er auch, das zusätzliche Risiko im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung zu decken bereit ist.
- 2.5 Kundgebungen und Umzüge – auch mit Fahrzeugkolonnen von mehr als 5 Fahrzeugen – müssen nach dem Versammlungsgesetz bei der Polizeidirektion Hannover angemeldet werden.
- 2.6 Soweit Sie Wahlplakate und –zettel auf Privatgrundstücken, wie etwa nicht öffentlichen Grundstücken, auf denen sich Wahllokale befinden, anbringen wollen, haben Sie die ausdrückliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen (möglichst schriftlich). Die Sondernutzungserlaubnis räumt Ihnen die Befugnis hierzu nicht ein. Sie bezieht sich nur auf öffentliche Flächen.

3. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben und gegen die Landeshauptstadt Hannover zu richten.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

